

Sanktionsmatrix für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Gemeinsamer Richtlinie Nr. 6.7.2

| Verstoß | | leicht | | | mittel | | schwer | sehr schwer |
|-----------------|--|--|-----------------------------------|----------------------------------|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|
| Bewertungsstufe | | 0 | I | II | III | IV | V | VI |
| Merkmal | Ausmaß (Fläche oder Tier/-bestandsgrenzen oder Bäume) | bis 1 % max. 0,1 ha bzw. 0,01 GVE/ha bzw. 1 Baum/1 Tier | > 1% bis 5 % | > 5 % bis 20 % | > 20 % bis 40 % | > 40 % bis 60 % | > 60 % bis 85 % | > 85 % |
| | Schwere | Keine Auswirkungen | Keine/ geringe Auswirkungen | – | Trotz Auswirkung wird Ziel ungefährdet erreicht | Ziel eventuell ge- fährdet | Ziel gefährdet | Ziel nicht mehr erreichbar |
| | Dauer Bei einjährigen Maßnahmen mit Verpflichtungszeiträumen < 1 Jahr | 0 %, max. 1 Tag | bis 25 %, > 1 Tag | – | > 25 % | > 50 % | 100 % | Entfällt |
| | Dauer Bei mehrjährigen Maßnahmen | < 1 Jahr | > = 1 J. bis 2 J. | – | > 2 J. bis 3 J. | – | > 3 J. bis 4 J. | > 4 Jahre |
| | Häufigkeit an Wiederholungsverstößen | 0 | – | – | 1 | – | 2 | > 2 |
| Kürzung | Keine Kürzung | 10 % | 30 % | 50 % | 75 % | 100 % | Entzug der Bewilligung + Rückforderung | |

Anmerkungen:

- Die beantragte Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Förderbedingungen (Förderverpflichtungen und/oder sonstige Auflagen) nicht eingehalten werden
- Verstöße gegen Förderbedingungen (Förderverpflichtungen und/oder sonstige Auflagen) werden nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit bewertet.
- Für die Gesamtbewertung und daraus resultierende Sanktionierung wird bei dem jeweiligen Fördergegenstand (=Maßnahme) anhand des Gesamtumfangs das „Ausmaß“ beurteilt. Bei einem einzelnen Verstoß darf das Gesamtergebnis die Stufe des Bewertungsmerkmals „Ausmaß“ grundsätzlich höchstens um eine Stufe unter- oder überschreiten, sofern bei Schwere und Dauer eine einheitlich nach oben oder unten gehende Abweichung von mehr als einer Stufe gegenüber dem Merkmal „Ausmaß“ festgestellt wird, Bei Mehrfachverstößen (= Einzelverstöße gegen unterschiedliche Förderbedingungen innerhalb eines Fördergegenstand) darf das Gesamtergebnis die Stufe des Bewertungsmerkmals „Ausmaß“ grundsätzlich höchstens um eine Stufe unter- oder überschreiten, sobald bereits bei einem Einzelverstoß die Schwere und Dauer eine einheitlich nach oben oder unten gehende Abweichung von mehr als einer Stufe gegenüber dem Merkmal „Ausmaß“ aufweist.
- Bei mehreren Einzelverstöße gegen unterschiedliche Förderbedingungen innerhalb eines Fördergegenstand (Maßnahme) wird das jeweilige Ausmaß aus dem Einzelverstoß aufaddiert zum Gesamtumfang (siehe vorheriges Tired); auf dieser Basis erfolgt die Kürzung.
- Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits Verstöße bei demselben Fördergegenstand während des Programmzeitraums von 2023 bis 2027 festgestellt wurden.
- Bei mehrjährigen Maßnahmen wird der auf der Grundlage der Bewertungsmerkmale ermittelte Kürzungsfaktor **grundsätzlich** auch auf die Zuwendungen übertragen, die in den vorangegangenen Jahren für dieselbe Maßnahme bereits ausgezahlt wurden.
- Zudem ist **grundsätzlich** die Gesamtbewertung beim Fördergegenstand, um eine Stufe zu erhöhen, wenn die Häufigkeit an Wiederholungsverstößen mit der Stufe III bewertet wird.

Wird in einem Folgejahr ein weiterer Verstoß festgestellt (Häufigkeit Stufe V bzw. VI), ist die Gesamtbewertung in diesem Jahr wieder, um eine Stufe zu erhöhen, jedoch mindestens eine Stufe höher als die letzte festgesetzte Gesamtbewertung in den Vorjahren. Sofern ein Wiederholungsverstoß festgestellt wird, kann **grundsätzlich** kein Ermessen mehr ausgeübt werden.